

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0338/26

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion SPD & Piraten zur Drucksache 0092/26 – Neufassung der Hauptsatzung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Es wird auf die Stellungnahmen zu den DS 0891/25 und 2629/25 verwiesen, die weiterhin Bestand haben.

Grundsätzlich muss Folgendes in Bezug auf die Regelung des § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung (HS) vorangestellt werden. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde vgl. § 29 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ThürKO und § 10 Abs. 2 S. 1 HS). „Damit erledigt der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die regelmäßig in den Dienststellen der Stadtverwaltung anfallen und gegebenenfalls nur geringfügige Veränderungen im Geschäftsablauf erfordern, ohne dass ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommen, und die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug des Haushalts haben.“ (§ 10 Abs. 2 S. 2 HS). „Die Voraussetzungen ‚keine grundsätzliche Bedeutung‘ und ‚keine erheblichen Verpflichtungen‘ müssen kumulativ vorliegen. Diese Fragen lassen sich nicht für alle Gemeinden gleichermaßen beantworten. Die Antwort muss vielmehr für jede Gemeinde gesondert erfolgen; sie ist abhängig von Größe, Struktur, Lage, Verwaltungskraft, Haushaltsvolumen, Finanzkraft usw. der Gemeinde... Zur Klarstellung empfiehlt es sich, wenn der Gemeinderat in der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung Richtlinien dafür setzt, was in der jeweiligen Gemeinde noch als laufende Angelegenheit anzusehen ist und wann dies nicht mehr der Fall sein soll. Hierbei sind Wertgrenzen oder andere feste Bemessungskriterien hilfreich.“ (vgl. Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 29 ThürKO). Genau dieser Weg wurde bekanntermaßen in der HS der Landeshauptstadt Erfurt, zuletzt durch den Beschluss zur Drucksache 1390/19 – Neufassung der Hauptsatzung, bestritten. „Gemessen an der Größe der Stadt Erfurt und ihrer Stellung als Landeshauptstadt sowie dem Umfang und der fachlichen Organisation ihrer Verwaltung, war eine Neugewichtung der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung erforderlich geworden. Insbesondere in Anbetracht der sich seit 1990 fachlich weiter entwickelten Organisation der Verwaltungsstrukturen war eine Neubemessung, was laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt sind, die für sie keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, notwendig geworden. Demgemäß können als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises Angelegenheiten bis zu einem Geschäftswert von 250.000 Euro angesehen werden.“ (zitiert aus den Sachverhalt der o. g. Drucksache).

Damit ist ein Regelwert definiert, von dem abweichend nur in begründeten Fällen eine anderweitige Zuständigkeit angenommen werden kann. Dem Regelwert folgend wurde in der Hauptsatzung der Katalog von Angelegenheiten aufgenommen, welche insbesondere in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegen. Eine scheinbar willkürliche Festsetzung von Wertgrenzen, die in einigen Fällen auf 125.000 Euro normiert werden soll, widerspricht der Definition in § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HS und führt die Regelung an sich ad absurdum.

Dies führt zugleich zu einem weiteren Problem, welches dem Änderungsantrag innewohnt. Bei einer beabsichtigten Änderung der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und der des Stadtrats ist die Geschäftsordnung zwingend nicht nur in den Blick zu nehmen, sondern zeitgleich zu ändern. Denn mit einer Änderung der Hauptsatzung ist nichts darüber gesagt, ob der Stadtrat Angelegenheiten sodann selbst oder aber über einen Ausschuss und wenn ja, über welchen Ausschuss beschließen lassen möchte.

Abweichend vom Regelfall wurden bestimmte Angelegenheiten, die ebenso regelmäßig im Geschäftsablauf wiederkehren, mit höheren Wertgrenzen definiert, was sich aus der Natur des jeweiligen Geschäfts ergibt, z. B. bei Bauleistungen, deren Wert wiederum regelmäßig höher ist als bei Liefer- oder Dienstleistungen.

Zusätzlich können weitere Aufgaben an den Oberbürgermeister zur Erledigung übertragen werden. Dies kann im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates mit Zustimmung des Oberbürgermeisters erfolgen oder aber **allgemein** durch Regelung in der Hauptsatzung (vgl. § 29 Abs. 4 S. 1 ThürKO und § 10 Abs. 2 S. 3 HS).

Zu o.g. DS wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Eine Absenkung der Wertgrenzen bei Grundstücksverkehrsangelegenheiten ((vgl. § 10 Abs. 2 Buchstaben a, j, k, l, m und o) auf 125.000 EUR wird **abgelehnt**.

Begründung:

Sie würde das Tagesgeschäft (im Sinne laufender Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung) unnötig erschweren. Der damit verbundene, zusätzliche bürokratische Aufwand für zusätzliche Gremienbeschlüsse sowie der damit verbundene Zeitverzug wird vom zuständigen Bereich abgelehnt.

2. Zum Änderungsvorschlag hinsichtlich der Reduzierung der Wertgrenzen nach § 10 Abs. 2 Buchst. b der Hauptsatzung wird seitens der Verwaltung **abgelehnt**.

Begründung:

Das Verfahren für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse ist in einer städtischen Dienstanweisung geregelt. Unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften des Kommunal- und Abgabenrechts trifft die Dienstanweisung dabei konkrete Regelungen, welche sachlichen und/oder persönlichen Voraussetzungen für eine Stundung, Niederschlagung oder Erlass vorliegen müssen. Hinsichtlich der Entscheidung hat die Verwaltung zwar formal einen Ermessensspielraum, dieser ist aber durch gesetzliche Vorgaben so stark eingeschränkt, dass praktisch nur eine bestimmte Entscheidung rechtmäßig ist (sog. gebundenes Ermessen). Die Entscheidung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse erfolgt daher, unabhängig etwaiger Wertgrenzen, in Ausübung eines gebundenen Ermessens unter Zugrundelegung der maßgeblichen Vorschriften des Kommunal- und Abgabenrechts.

Überdies würden bei einer Reduzierung der Wertgrenze von 250.000 Euro auf 125.000 Euro mehr Gremienbeschlüsse notwendig. Unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte müssten die Vorgänge zudem für die Beratung den Gremien aufbereitet werden. Dies sorgt für zusätzlichen Verwaltungsaufwand, längere Bearbeitungszeiten und damit eine weitere Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung. Aufgrund der fristgerechten Ladung der Gremien ergibt sich von der Fertigstellung der Drucksache bis zur Entscheidung zudem eine zeitliche Dimension von mindestens vier Wochen. Dieser Ablauf lässt keine zeitnahe Bearbeitung der entsprechenden Anträge zu.

3. Die Reduzierung der Wertgrenzen im § 10 Abs. 2 e, f, g wird seitens der Verwaltung **abgelehnt**.

Begründung:

Die Bundesregierung hat sich mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts (Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG) eingebracht. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Verwaltungen und Wirtschaft von Regelungen zu entlasten, die einen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand verursachen. Zudem soll eine Beschleunigung der Vergabeverfahren erreicht werden.

Wertgrenzen stellen kein Hindernis für Beteiligung dar, sondern dienen als Instrument einer effizienten Aufgabenverteilung. Der Stadtrat sollte strategisch steuern und nicht operativ jeden Kleinbetrag beschließen. Eine Absenkung der Wertgrenzen würde die Verwaltung erheblich belasten – ohne erkennbaren Mehrwert in Bezug auf Transparenz oder Kontrolle.

Die Neufassung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) ist am 28.03.2025 in Kraft getreten. Mit der Novellierung wurden wesentliche Veränderungen in den Vergabeverfahren umgesetzt. Auch diese Anpassungen verfolgen das Ziel, Prozesse zu beschleunigen, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren und das Wirtschaftswachstum zu fördern. Insbesondere die Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge und für die vereinfachte Durchführung von Vergabeverfahren bei größeren Aufträgen schafft neue Möglichkeiten, den administrativen Aufwand zu verringern und die Vergabe insgesamt zu beschleunigen.

Nachfolgend sind die aktuell geltenden Wertgrenzen für einen besseren Überblick dargestellt:

Bauleistungen	Gesamtauftragswert netto in EUR
Direktauftrag	< 75.000
Freihändige Vergabe	< 1.000.000
Beschränkte Ausschreibung mit/ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb	< 1.000.000

Dienst- und Lieferleistungen	Gesamtauftragswert netto in EUR
Direktauftrag	< 30.000
Verhandlungsvergabe mit/ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb	< 221.000

Beschränkte Ausschreibung mit/ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb	< 221.000
---	-----------

freiberufliche Leistungen	Gesamtauftragswert netto in EUR
Direktauftrag	< 30.000
Leistungswettbewerb	< 221.000

Dienstleistungskonzession	Gesamtauftragswert netto in EUR
Vergabe der Leistung grundsätzlich im Wettbewerb	< 5.538.000

Eine Senkung der Ausschusswertgrenzen würde dem Ziel, Vergabeprozesse zu beschleunigen, zu wieder laufen.

Im Mittelpunkt sollte daher stehen:

- die Entlastung der Verwaltung,
- die Beschleunigung der Vergabeverfahren und
- die schnellere Nutzung von Investitionsmitteln.

Für das Jahr 2026 wurde der Sitzungskalender mit der entsprechenden Drucksache 2184/25 bereits im Hauptausschuss am 30.09.2025 beschlossen. Bei einer Senkung der Wertgrenzen wären deutlich zu wenige Ausschusssitzungen eingeplant. Der Sitzungsturnus müsste entsprechend angepasst werden.

4. Die Änderung im § 10 Abs. 2 e, f, t und w) wird seitens der Verwaltung **abgelehnt**.

Begründung:

Es sollte zum einen an einer **einheitlichen** Wertgrenze für den Begriff "grundsätzliche Bedeutung" festgehalten werden. Der Wert 250.000 EUR wird hierbei als bewährte Größenordnung eingeschätzt. Auch die Wertgrenzen i. Z. m. Baumaßnahmen (bspw. Vergaben mit 500 TEUR und Beschlüsse nach §§ 10 II, III ThürGemHV mit 1 Mio. EUR) werden weiterhin als gerechtfertigte und begründete Größenordnung beurteilt und sollten mindestens mit diesen Werten beibehalten und keinesfalls reduziert werden.

5. Die Änderung im § 10 Abs. 2 x) „nach Berichterstattung im zuständigen Fachausschuss“ wird seitens der Verwaltung **abgelehnt**.

Begründung:

Gemäß Hauptsatzung § 10 Abs. 2 Buchstabe x) obliegt dem Oberbürgermeister die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV. Eine vorherige Berichterstattung im zuständigen Fachausschuss bzw. eine Bestätigung durch den zuständigen Ausschuss ist daher nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Die beabsichtigte Änderung würde zu einem enormen

Zeitverzug und zusätzlichen Aufwand ohne Mehrwert führen.

Zur Entlastung der Verwaltung sowie des Fachausschusses sollte daher von der Änderung des § 10 Abs. 2 x) Abstand genommen werden.

In der Geschäftsordnung ist bereits formuliert, dass der Ausschuss FLRV über die Anordnung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV zu informieren ist. Dem kommt die Verwaltung entsprechend nach.

Fazit:

Es wird von hieraus eingeschätzt, dass die Änderung des § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung Gegenstand einer separaten Entscheidungsvorlage sein sollte, damit die Diskussion nicht mit der hier vorliegenden reinen formalen Beschlusswiederholung vermischt wird. Inhaltlich wurde die Diskussion schon im Hauptausschuss und Stadtrat zu den Dezembersitzungen 2025 geführt. Dass sich die Sachlage seitdem im erheblichen Maße geändert haben soll, ist nicht erkennbar.

Zusätzlich ergeben sich bei der Beschlussfassung über den Hauptsatzungsentwurf, welcher Anlage der DS 0338/26 einige redaktionelle Fehler, wie folgt:

- Im § 5 Abs. 3 HS (DS 0338/26) ist eine Ziffer eingetragen, die fehlplatziert ist
(3) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung ... 5 über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.
- Im § 17 Abs. 6 S. 6 (DS 0338/26) ist eine Ziffer eingetragen, die fehlplatziert ist
entsprechenden Nachweis Kinderbetreuungskosten für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr bis zu einem Stundensatz von höchstens 25 Euro. Weiterhin werden für im gemeinsamen Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe 1 Betreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 25 Euro ersetzt. Im Rahmen des Nachweises von Betreuungskosten bestätigt der Antragsteller, dass ... 15 während der geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.

Die o. g. Fehler müssten zumindest redaktionell korrigiert werden. Auf die Verwendung von Zeichensetzungen bei der Aufzählung wurde im § 10 Abs. 2 verzichtet; dies kann aber auch redaktionell nachgeholt werden.

Die Verwaltung empfiehlt nachdrücklich, das Änderungsbegehren zum Gegenstand einer separaten Entscheidungsvorlage zu machen und die Angelegenheit der Änderung von Wertgrenzen der notwendigen intensiven Diskussion – auch im Fachausschuss – zuzuführen und die ursprünglich eingereichte Drucksache 0092/26 unverändert zu beschließen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. i. A. Vogt

Unterschrift Dezernatsleitung LBOB

11.02.2026

Datum